

Gesamtfahrgastbeirat im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)

... das unabhängige Bindeglied zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen

Gesamtfahrgastbeirat im Regio-Verkehrsverbund
Freiburg (RVF), Bismarckallee 4, 79098 Freiburg i.Br.

Pressemitteilung 2/2011

Betreuendes Unternehmen für den Gesamtfahrgastbeirat im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF):

RVF, Herr Lerch, Bismarckallee 4,
79098 Freiburg i.Br.

Fon: 0761/20728-13

Fax: 0761/20728-10

E-Mail: rvf@rvf-fahrgastbeirat.de

Internet: www.rvf-fahrgastbeirat.de/rvf

Es schreibt Ihnen:

Wolfgang Heinz, Sprecher

Datum

24. März 2011

Fahrgastbeirat begrüßt das Urteil des Bundesgerichtshofes zum Vergaberecht im Schienenpersonennahverkehr: Ein wirklich bahnbrechendes Urteil

Nachdem die Urteilsbegründung nun im Wortlaut vorliegt, hat sich der Fahrgastbeirat im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) ausführlich mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) (Beschluss X ZB 4/10 vom 8.2.2011) beschäftigt und insbesondere begrüßt, „dass das höchste Zivilgericht dem jüngeren Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWG) Vorrang gibt gegenüber dem älteren und spezielleren Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und damit dem dringend gebotenen Wettbewerb im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Bahn bricht“.

Dem Urteil zugrunde lag ein Streit zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und DB Regio einerseits und dem privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Abellio Rail NRW über eine Vertragsänderung und -verlängerung zur dortigen S-Bahn ohne Ausschreibungsverfahren. Dazu stellt der BGH fest: „Ein gesetzgeberischer Wille ... , die Vergabe solcher Leistungen... dem Anwendungsbereich des GWB zu entziehen, ist der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen.“ Der Bundesgerichtshof hat weiter entschieden, „dass der Änderungsvertrag keine Dienstleistungskonzession betrifft, die... dem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren entzogen wäre, sondern einen Dienstleistungsauftrag.“ Der BGH hat sich dabei an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union angelehnt, „wonach für Dienstleistungskonzessionen charakteristisch ist, dass der Konzessionär bei der Verwertung der ihm übertragenen Leistung den Risiken des Marktes ausgesetzt ist und das Betriebsrisiko ganz oder zumindest zu einem wesentlichen Teil übernimmt. Nach diesen Kriterien liegt eine Dienstleistungskonzession im Wesentlichen deshalb nicht vor, weil ein rentabler S-Bahn-Betrieb weitgehend durch die Zuzahlungen der öffentlichen Hand gesichert wird, die nach den Angaben von DB Regio rund 64 % der Gesamtkosten decken und die Einnahmen aus dem Fahrkartenerlös somit ganz deutlich übersteigen.“

Der Fahrgastbeirat ist sich mit vielen Fachleuten einig, dass dieses Urteil bundesweite Wirkung hat, die bisher oft übliche sog. „Freihändige Vergabe“ künftig ausschließt und damit den Wettbewerb fördern wird. „Lukrative Erbhöfe im SPNV können dann nicht mehr zur Querfinanzierung eigenwirtschaftlicher Geschäftsbereiche missbraucht werden. Das Urteil wird auch dazu beitragen, dass sich die Deutsche Bahn wieder stärker auf den Heimatmarkt konzentrieren und die eigene Infrastruktur wieder in Ordnung bringen wird. Zugleich erhalten nun die Wettbewerber der Deutschen Bahn eine reelle Grundlage, auch aussichtsreiche Angebote präsentieren zu können.“

Die Sprecher des Fahrgastbeirates erinnern bei dieser Gelegenheit an sein im vergangenen Jahr der Landesverkehrsministerin und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) vorgelegtes „Lastenheft“ für die bevorstehenden Ausschreibungen der SPNV-Leistungen. In diesem umfangreichen Dossier haben die Fahrgastbeiräte in jahrelanger Beobachtung gesammelten Wünsche der Nutzer, vor allem der Pendler im ÖPNV, zusammengetragen. Sowohl das Verkehrsministerium als auch die NVBW haben die Initiative der Fahrgastbeirates begrüßt, ohne freilich zu verraten, welche Forderungen sie sich zu eigen machen.